

20.10.2022

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie weiterer Gesetze

A Problem

Dem vorliegenden Gesetzentwurf liegen mehrere, voneinander unabhängige Änderungsbedarfe zugrunde:

Ein Regelungsbedürfnis entsteht aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern (Gerichtsdolmetschergesetz – GDolmG) zum 1. Januar 2023. Ziel des Gesetzes ist die Etablierung bundesweit einheitlicher Qualitätsstandards für die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetschern. Der Bund hat von der ihm insoweit zustehenden konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht. Das GDolmG erfasst jedoch ausschließlich Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die zu einer gerichtlichen Verhandlung zuzuziehen sind, wenn einer der Beteiligten der deutschen Sprache nicht mächtig ist (§ 1 Satz 1 GDolmG in Verbindung mit § 185 Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG). Es werden demgegenüber keine Regelungen zu Übersetzerinnen und Übersetzern sowie Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern getroffen.

Es ist daher eine Anpassung der bisherigen landesrechtlichen Regelungen zu Dolmetschern und Übersetzern (§§ 33 ff. des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen – JustG NRW) erforderlich. Soweit künftig bundesrechtliche Regelungen durch das GDolmG getroffen werden, ist eine Aufhebung der landesgesetzlichen Normen aus Gründen der Rechtsklarheit geboten. Im Hinblick auf die Übersetzerinnen und Übersetzer sowie Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher sind weiterhin eigenständige Regelungen im JustG NRW erforderlich. Dabei erscheint eine einheitliche Ausgestaltung der Voraussetzungen der Beeidigung für Gerichtsdolmetscher einerseits und der Ermächtigung für Übersetzer bzw. Beeidigung für Gebärdensprachdolmetscher sachgerecht. Wenn alle Verfahren der Beeidigung und der Ermächtigung einheitlichen Vorgaben folgen, wird für die Sprachmittler und die für die Beeidigung und Ermächtigung zuständigen Stellen eine einheitliche und klare Rechtslage geschaffen. Für einheitliche Regelungen spricht auch, dass ein großer Teil der beeidigten Sprachmittler sowohl als Dolmetscher als auch als Übersetzer tätig und beeidigt bzw. ermächtigt ist. Ein Auseinanderfallen der Voraussetzungen würde daher zu unnötigen Schwierigkeiten in der Praxis führen. Es wäre weder den Sprachmittlern noch deren Auftraggebern in der Justiz vermittelbar, wenn für die Beeidigung als Gerichtsdolmetscher andere Kriterien gelten würden als für die Beeidigung als Gebärdensprachdolmetscher und insbesondere für die Ermächtigung als Übersetzer. Übersetzer leisten ebenso wie Gerichtsdolmetscher einen wichtigen Beitrag zur sicheren und fairen Durchführung gerichtlicher Verfahren. Die Anforderungen an die Qualität beeidigter Gebärdensprachdolmetscher und ermächtigter Übersetzer können daher

Datum des Originals: 18.10.2022/Ausgegeben: 25.10.2022

nicht geringer ausfallen als die im GDolmG normierten neuen Anforderungen an Gerichtsdolmetscher.

Außerdem fehlt es bislang an einer bereichsspezifischen landesgesetzlichen Grundlage, um Gerichten und Staatsanwaltschaften die Mitteilung von Fehlverhalten herangezogener Sachverständiger an die jeweils zuständigen Berufskammern zu ermöglichen. Der Einsatz von Sachverständigen und die Einholung von Sachverständigengutachten ist für das staatsanwaltschaftliche Ermittlungs- und das gerichtliche Erkenntnisverfahren ein zentrales Beweismittel. Dem Sachverständigengutachten kommt wegen der besonderen Sachkunde und Unparteilichkeit der Sachverständigen besonderer Beweiswert zu. Der überwiegenden Mehrzahl von beanstandungsfrei erstatteten und qualitativ hochwertigen Gutachten stehen auch Fälle gegenüber, in denen Sachverständige dem geforderten Qualitätsstandard und der gebotenen Sorgfalt nicht hinreichend entsprechen oder Verfahrenspflichten verletzen. Insbesondere werden in der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis die für die Erstellung der Gutachten gesetzten Fristen häufiger und teils erheblich überschritten, was zu einer Verzögerung des Verfahrens führt. Für eine Mitteilung solcher Pflichtverletzungen oder Leistungsmängel an die zuständigen Berufskammern besteht bislang keine spezielle gesetzliche Grundlage. Ein Rückgriff auf die allgemeine, landesrechtliche Ermächtigungsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW) erscheint nicht hinreichend rechtssicher möglich, da durch eine Übermittlung von Fehlverhalten der Sachverständigen auch die Berufsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes – GG) berührt sein kann, es sich also nicht durchgehend um Maßnahmen geringer Intensität handelt. Als Folge dieser Rechtslage verfügen die Kammern häufig nicht über die Kenntnisse, die sie zur effektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der Benennung, der öffentlichen Bestellung und Vereidigung sowie der Überwachung von Sachverständigen benötigen.

Im Übrigen besteht ein Bedürfnis, notwendige Folgeänderungen aufgrund der mit Artikel 12 Nummer 3 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) erfolgten Neuregelung der Umsatzbesteuerung von Leistungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) und der Einfügung des § 2b in das Umsatzsteuergesetz (UStG) vorzunehmen. Gegenwärtig ist nicht sichergestellt, dass künftig anfallende Umsatzsteuer dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden kann.

Darüber hinaus ist es geboten, die ehrenamtliche Betreuung zu stärken, indem ehrenamtliche Betreuer von der Gebühr für die Selbstauskunft aus dem Schuldnerverzeichnis, welches sie ab dem 1. Januar 2023 der Betreuungsbehörde nach § 21 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) zum Nachweis ihrer persönlichen Eignung vorlegen müssen, befreit werden.

Schließlich sind aufgrund des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) in verschiedenen Landesgesetzen (Hinterlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen – HintG NRW; Gesetz zur Ausführung des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (Berufsvormünderausführungsgesetz – AGBVormVG); Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch; Richter- und Staatsanwältegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesrichter- und Staatsanwältegesetz – LRiStaG)) redaktionelle Anpassungen erforderlich.

B Lösung

Die vorgenannten Regelungsbedürfnisse werden durch eine Anpassung der einschlägigen Normen umgesetzt.

Darüber hinaus soll eine bereichsspezifische, landesgesetzliche Grundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten von Sachverständigen an die Berufskammern geschaffen werden. Die Befugnisnorm soll es den Gerichten und Staatsanwaltschaften ermöglichen, den zuständigen Kammern von Amts wegen Pflichtverletzungen und weitere Umstände mitzuteilen, die Zweifel an der besonderen Sachkunde oder Eignung der Sachverständigen begründen können.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die öffentlichen Haushalte werden durch die Änderungen im Zusammenhang mit Übersetzerinnen und Übersetzern sowie Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern nicht zusätzlich belastet. Es entsteht kein Mehraufwand für die Verwaltung. Für die auch nach Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes weiterhin dem Landesrecht unterfallenden Berufsgruppen wird keine vorzeitige Neubeidigung notwendig, wie dies für Gerichtsdolmetscher wegen der Neufassung des § 189 Absatz 2 GVG zum 12. Dezember 2024 der Fall sein kann. Es sind lediglich zukünftig die entsprechend anwendbaren Regelungen des Gerichtsdolmetschergesetzes zu beachten, was für die zuständigen Stellen jedoch keinen Zusatzaufwand darstellt.

Durch die Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Daten an die Berufskammern kann bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften Mehraufwand durch die Übermittlung und die damit verbundene Prüfung, Übersendung und ggf. Anonymisierung von Unterlagen entstehen, der sich derzeit nicht näher beziffern lässt.

Der den Justizverwaltungen der Länder im Rahmen der Umsetzungen zu § 2b UStG sowieso entstehende Erfüllungsaufwand dürfte sich durch die Änderungen zum JustG NRW nur marginal, in einem nicht quantifizierbaren Umfang erhöhen.

Die vorgesehene Befreiung der ehrenamtlichen Betreuer von der Gebühr zur Vorlage einer Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis, welche die ehrenamtlichen Betreuer ab 1. Januar 2023 der Betreuungsbehörde zum Nachweis ihrer persönlichen Eignung nach § 21 Absatz 2 BtOG vorzulegen haben, führt nicht zu einem Verlust bislang gezogener Einnahmen. Denn während nach der aktuellen Rechtslage gemäß § 1897 Absatz 7 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Betreuungsbehörde den künftigen Berufsbetreuer auffordern soll, eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen, ist eine vergleichbare Regelung für ehrenamtliche Betreuer – anders als nach neuem Recht gemäß § 21 Absatz 2 BtOG – nicht vorgesehen. Bisher lassen sich daher Betreuungsbehörden nur in Ausnahmefällen zur Prüfung der Eignung des Betreuers ein Führungszeugnis und einen Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis vorlegen. Daher sind diesbezüglich kaum Einnahmen generiert worden.

Es ist vielmehr davon auszugehen, dass sich die Nichterhebung der Gebühr insgesamt sogar positiv auf den Landesjustizhaushalt auswirkt, da die Erhebung einer Gebühr für diejenigen, die grundsätzlich zur Übernahme eines Ehrenamts bereit sind, eine abschreckende Wirkung hätte. Würden ehrenamtliche Betreuer von einer Betreuung abgehalten, müsste regelmäßig eine professionelle Betreuung eingerichtet werden. Die Kosten einer solchen beruflich geführten Betreuung sind wesentlich höher, als die Kosten, die für eine ehrenamtliche Betreuung anfallen. Im Falle der Mittellosigkeit des Betreuten – was in circa 80 % aller Betreuungen der Fall ist – müssten diese Kosten aus dem Landesjustizhaushalt entrichtet werden.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Justiz. Beteiligt sind das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Für die betroffenen Übersetzerinnen und Übersetzer sowie Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher können Mehrkosten entstehen, wenn sie die fachlichen Voraussetzungen der §§ 3 und 4 GDolmG bislang nicht erfüllen und deshalb die entsprechenden Abschlüsse erwerben müssen. Dies ist jedoch im Interesse der Qualitätssicherung der Sprachdienstleistungen hinzunehmen.

Für die Unternehmen sowie die privaten Haushalte ergeben sich finanzielle Auswirkungen durch die Erhebung von Umsatzsteuer. Dies wird allerdings nur in wenigen Fällen relevant, da in Hinterlegungssachen nur in bestimmten Fällen Umsatzsteuerpflicht besteht. Ist die jeweilige Hinterlegung (wie etwa in § 372 Satz 1 BGB) einer bestimmten öffentlichen Hinterlegungsstelle vorbehalten, ist eine Wettbewerbsrelevanz im Sinne von § 2b Absatz 1 UStG zu verneinen und entsprechende Leistungen sind nicht umsatzsteuerbar. Nur wenn die Hinterlegung auch bei einer anderen Einrichtung (z. B. einem Kreditinstitut) erfolgen kann, liegt ein Wettbewerb im Sinne von § 2b Absatz 1 UStG vor, mit der Folge, dass dann die Leistung im Inland steuerbar (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 UStG) und mangels Steuerbefreiung zum allgemeinen Steuersatz (§ 12 Absatz 1 UStG) steuerpflichtig ist. In den Fällen, in denen eine Umsatzsteuerpflicht der Gebühr besteht, erstreckt sich die Umsatzsteuerpflicht auch auf die zu diesen Gebühren anfallenden Auslagen.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Keine.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Durch eine vergleichbare Ausgestaltung der Voraussetzungen für die Beeidigung von Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetschern einerseits sowie Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern andererseits wird sichergestellt, dass die Anforderungen an die Qualität aller Sprachmittler einheitlich ausfallen. Damit wird auch der Zugang zu den Gerichten für Menschen mit Behinderungen verbessert, da sie künftig einheitliche Qualitätsstandards vorfinden.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Keine.

L Befristung

Als Änderungsgesetz bedarf das Gesetz keiner eigenen Befristung.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie weiterer Gesetze

Artikel 1 Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 543) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 2:
Übersetzerinnen und
Übersetzer, Gebärdensprachdol-
metscherinnen und
Gebärdensprachdolmetscher“.**

- b) Die Angaben zu den §§ 33 bis 43 werden wie folgt gefasst:

<p>„§ 33 Übersetzerinnen und Übersetzer</p> <p>§ 34 Bestätigung der Übersetzung</p> <p>§ 35 Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher</p> <p>§ 36 Zuständigkeit</p> <p>§ 37 Ordnungswidrigkeit</p> <p>§ 38 Kosten</p> <p>§ 39 Vorübergehende Dienstleistungen</p> <p>§ 40 (weggefallen)</p> <p>§ 41 (weggefallen)</p> <p>§ 42 (weggefallen)</p> <p>§ 43 (weggefallen)“.</p>	<p>§ 33 Dolmetscher und Übersetzer</p> <p>§ 34 Verzeichnis</p> <p>§ 35 Voraussetzungen</p> <p>§ 36 Verfahren</p> <p>§ 37 Beeidigung, Ermächtigung und Verpflichtung</p> <p>§ 38 Rechte und Pflichten</p> <p>§ 39 Bestätigung der Übersetzung</p> <p>§ 40 Zuständigkeit</p> <p>§ 41 Ordnungswidrigkeit</p> <p>§ 42 Kosten</p> <p>§ 43 Vorübergehende Dienstleistungen</p>
--	--

Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW)

Abschnitt 2: Dolmetscher und Übersetzer

- c) Nach der Angabe zu § 43 werden folgende Angaben eingefügt:

**„Abschnitt 3:
Sachverständige**

§ 43a Übermittlung personenbezogener Daten“.

- d) Die Angabe zu § 129c wird wie folgt gefasst:

„§ 129c Weitere Auslagen“.

§ 129c Auslagen

2. Die Überschrift des Teils 2 Kapitel 1 Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 2:
Übersetzerinnen und Übersetzer,
Gebärdensprachdolmetscherinnen
und
Gebärdensprachdolmetscher“**

**Abschnitt 2:
Dolmetscher und Übersetzer**

3. § 33 wird wie folgt gefasst:

**„§ 33
Übersetzerinnen und Übersetzer**

**§ 33
Dolmetscher und Übersetzer**

(1) Zur schriftlichen Sprachübertragung für gerichtliche und staatsanwaltliche Zwecke werden Übersetzerinnen und Übersetzer im Sinne von § 142 Absatz 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung ermächtigt.

(1) Zur mündlichen und schriftlichen Sprachübertragung für gerichtliche und staatsanwaltliche Zwecke werden für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen Dolmetscherinnen oder Dolmetscher allgemein beeidigt (§ 189 des Gerichtsverfassungsgesetzes) und Übersetzerinnen oder Übersetzer ermächtigt (§ 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung).

(2) Auf die Ermächtigung finden die §§ 3, 4 und 5 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 7 bis 10 des Gerichtsdolmetschergesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, entsprechende Anwendung. An die Stelle der Dolmetscherprüfung und der Prüfung für den Dolmetscherberuf tritt die entsprechende Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer.

(2) Die Tätigkeit der Dolmetscherinnen oder Dolmetscher umfasst die mündliche Sprachübertragung, die der Übersetzerinnen oder Übersetzer die schriftliche Sprachübertragung.

(3) Übersetzerinnen und Übersetzer sind zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten und insbesondere auf die Vorschriften über die Wahrung des Steuergeheimnisses gemäß § 30 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, hinzuweisen. § 1 Absatz 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, gilt entsprechend.

(4) Die Übersetzerermächtigung umfasst das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen zu bescheinigen. Dies gilt auch für bereits vorgenommene Übersetzungen, die zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegt werden. Die Übersetzerin oder der Übersetzer ist verpflichtet, die ihr oder ihm anvertrauten Schriftstücke sorgsam aufzubewahren und von ihrem Inhalt Unbefugten keine Kenntnis zu geben.

(5) Die ermächtigte Übersetzerin und der ermächtigte Übersetzer sind verpflichtet, bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des nach § 36 Absatz 2 zuständigen Landgerichts die persönliche Unterschrift zu hinterlegen. Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts kann auf Antrag bestätigen, dass die Unterschrift von der Übersetzerin oder dem Übersetzer herrührt und dass sie oder er mit der Anfertigung derartiger Übersetzungen betraut ist.

(3) Sprache im Sinne dieses Abschnitts sind auch sonstige anerkannte Kommunikationstechniken, insbesondere die Gebärdensprache, die Blindenschrift, Lormen oder das Fingeralphabet.

(6) Wer nach Absatz 1 ermächtigt ist, kann die Bezeichnung „Durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts (Angabe des Ortes) ermächtigte Übersetzerin für (Angabe der Sprache/n, für die sie ermächtigt ist)“ oder „Durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts (Angabe des Ortes) ermächtigter Übersetzer für (Angabe der Sprache/n, für die er ermächtigt ist)“ führen.“

4. § 34 wird aufgehoben.

§ 34 Verzeichnis

(1) Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Oberlandesgerichte führen für das Land Nordrhein-Westfalen ein gemeinsames Verzeichnis von allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetschern und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern.

(2) In das Verzeichnis sind auf Antrag Name, Anschrift, Telekommunikationsanschlüsse, Beruf, etwaige Zusatzqualifikationen und die jeweilige Sprache aufzunehmen. Die hierfür erforderlichen Daten dürfen erhoben und gespeichert werden. Das Verzeichnis darf in automatisierte Abrufverfahren eingestellt sowie im Internet veröffentlicht werden.

(3) Die Einsichtnahme in das Verzeichnis ist jedermann gestattet. Eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der in das Verzeichnis eingetragenen Personen und die Aktualität der Angaben besteht nicht.

5. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35 Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher

(1) Zur Übertragung zwischen mündlicher Sprache und Gebärdensprache für gerichtliche und staatsanwaltliche Zwecke werden Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher allgemein beeidigt im Sinne von § 189 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 35 Voraussetzungen

(1) Wer persönlich und fachlich geeignet ist, kann auf Antrag als Dolmetscherin oder Dolmetscher allgemein beeidigt, als Übersetzerin oder Übersetzer zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen ermächtigt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der für den Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung erforderlichen Unterlagen zu stellen.

(2) Auf die allgemeine Beeidigung finden die §§ 3 bis 5 und die §§ 7 bis 10 des Gerichtsdolmetschergesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Die persönliche Eignung besitzt insbesondere nicht, wer

1. in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens nach dem 9. Abschnitt des Strafgesetzbuches (un-
eidlicher Falschaussage), falscher Verdächtigung, Vergehen nach dem 15. Abschnitt des Strafgesetzbuches (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs), Begünstigung, Strafvereitelung, Betrug oder Urkundenfälschung rechtskräftig verurteilt worden ist, oder
2. in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt, insbesondere über wessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder wer in das vom Insolvenzgericht oder vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Absatz 2 der Insolvenzordnung, § 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist, oder
3. nicht bereit oder nicht tatsächlich in der Lage ist, den nordrhein-westfälischen Gerichten und Staatsanwaltschaften auf Anforderung kurzfristig zur Verfügung zu stehen.

(3) Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher sind zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten und insbesondere auf die Vorschriften über die Wahrung des Steuergeheimnisses gemäß § 30 der Abgabenordnung hinzuweisen. § 1 Absatz 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Die fachliche Eignung erfordert

1. Sprachkenntnisse, mit denen die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Regel praktisch alles, was sie oder er hört oder liest, mühelos verstehen, sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen kann, sowohl in der deutschen als auch in der fremden Sprache, und
2. sichere Kenntnisse der deutschen Rechtssprache.

(4) Wer nach Absatz 1 allgemein beeidigt ist, kann die Bezeichnung „Allgemein beeidigte Dolmetscherin für die Gebärdensprache“ oder „Allgemein beeidigter Dolmetscher für die Gebärdensprache“ führen.“

(4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller haben die persönliche und fachliche Eignung durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die über die Sprachkenntnisse vorzulegenden Unterlagen sollen auch eine Beurteilung von sprachmittlerischen Kenntnissen und Fähigkeiten ermöglichen.

6. Die §§ 36 bis 38 werden aufgehoben.

§ 36 Verfahren

(1) Die Übersetzerermächtigung und das Recht, sich auf die allgemeine Beeidigung zu berufen, sind auf höchstens fünf Jahre befristet zu erteilen. Eine Verlängerung um jeweils bis zu fünf Jahre ist unter den Voraussetzungen des § 35 zulässig.

(2) Die Übersetzerermächtigung oder das Recht, sich auf die allgemeine Beeidigung zu berufen, kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Übersetzerin oder der Übersetzer oder die Dolmetscherin oder der Dolmetscher

1. die Voraussetzungen des § 35 nicht mehr erfüllt oder
2. wiederholt fehlerhafte Sprachübertragungen ausgeführt hat.

(3) Über den Antrag auf Genehmigung entscheidet die Behörde innerhalb einer Frist von drei Monaten; abweichende Entscheidungsfristen kann die Behörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung (behördlicher Fristenplan) festsetzen. § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 37 Beeidigung, Ermächtigung und Verpflichtung

(1) Zur allgemeinen Beeidigung haben Dolmetscherinnen und Dolmetscher einen Eid oder eine eidesgleiche Bekräftigung nach § 189 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu leisten.

(2) Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer sind zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten und insbesondere auf die Vorschriften über die Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 der Abgabenordnung) hinzuweisen. § 1 Absatz 2 und Absatz 3 des Verpflichtungsgesetzes gelten entsprechend.

(3) Über die Beeidigung und die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(4) Zur Vorlage bei Gerichten und Staatsanwaltschaften erhalten Dolmetscherinnen und Dolmetscher eine Bescheinigung über die allgemeine Beeidigung, Übersetzerinnen und Übersetzer eine Bescheinigung über die erteilte Ermächtigung. Ferner erhalten sie eine Abschrift über die Niederschrift der Verpflichtung.

(5) Der ermächtigte Übersetzer und die ermächtigte Übersetzerin sind verpflichtet, bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des nach § 40 zuständigen Landgerichts die persönliche Unterschrift zu hinterlegen. Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts kann auf Antrag bestätigen, dass die Unterschrift von der Übersetzerin oder dem Übersetzer herrührt und dass sie oder er mit der Anfertigung derartiger Übersetzungen betraut ist.

§ 38

Rechte und Pflichten

(1) Die Dolmetscherin und der Dolmetscher, die Übersetzerin und der Übersetzer sind verpflichtet,

1. die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,
2. Verschwiegenheit zu bewahren und Tatsachen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, weder eigennützig zu verwerten noch Dritten mitzuteilen,
3. Aufträge der Gerichte und Staatsanwaltschaften innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen, es sei denn, dass wichtige Gründe dem entgegen stehen,
4. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts unverzüglich jede Änderung des Namens, des Wohnsitzes oder der Niederlassung sowie von Telekommunikationsanschlüssen, eine Verurteilung im Sinne des § 35 Absatz 2 Nummer 1 oder die Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegen sie oder ihn sowie einen Eintrag in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Absatz 2 Insolvenzordnung,

§ 882b Zivilprozessordnung) mitzuteilen.

(2) Die Übersetzerermächtigung umfasst das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen zu bescheinigen. Dies gilt auch für bereits vorgenommene Übersetzungen, die zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegt werden. Die Übersetzerin oder der Übersetzer ist verpflichtet, die ihr oder ihm anvertrauten Schriftstücke sorgsam aufzubewahren und von ihrem Inhalt Unbefugten keine Kenntnis zu geben.

(3) Nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 37 Absatz 4 kann die Dolmetscherin oder der Dolmetscher die Bezeichnung „Allgemein beeidigte Dolmetscherin oder beeidigter Dolmetscher für (Angabe der Sprache/n, über die sich die Urkunde verhält)“, die Übersetzerin oder der Übersetzer die Bezeichnung „Durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts (Angabe des Ortes) ermächtigte Übersetzerin oder ermächtigter Übersetzer für (Angabe der Sprache/n, über die sich die Urkunde verhält)“ führen.

7. § 39 wird § 34.

§ 39

Bestätigung der Übersetzung

(1) Die Richtigkeit und Vollständigkeit von schriftlichen Sprachübertragungen ist durch die Übersetzerin oder den Übersetzer zu bestätigen. Der Bestätigungsvermerk lautet:

„Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der ... Sprache wird bescheinigt.

Ort, Datum, Unterschrift

Durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts (Angabe des Ortes) ermächtigte Übersetzerin oder ermächtigter Übersetzer für die ... Sprache.“

(2) Die Bestätigung ist auf die Übersetzung zu setzen und zu unterschreiben. Sie hat kenntlich zu machen, wenn das übersetzte Dokument kein Original ist oder nur ein Teil des Dokuments übersetzt wurde. Sie soll auf Auffälligkeiten des übersetzten Dokuments,

insbesondere unleserliche Worte, Änderungen oder Auslassungen hinweisen, sofern sich dies nicht aus der Übersetzung ergibt. Die Bestätigung kann auch in elektronischer Form (§ 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen) erteilt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung eines anderen als richtig und vollständig bestätigt wird.

8. § 40 wird § 36 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ihre oder seine berufliche Niederlassung hat; in Ermangelung einer solchen ist der Wohnsitz maßgebend“ durch die Wörter „ihren oder seinen Wohnsitz hat; in Ermangelung eines solchen ist die berufliche Niederlassung maßgebend“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „weder eine berufliche Niederlassung noch einen Wohnsitz“ durch die Wörter „weder einen Wohnsitz noch eine berufliche Niederlassung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 37“ durch die Wörter „§ 33 Absatz 1 und § 35 Absatz 1“ ersetzt.

§ 40 Zuständigkeit

(1) Unbeschadet von Absatz 2 ist für die Aufgaben nach diesem Abschnitt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts zuständig, in dessen Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine berufliche Niederlassung hat; in Ermangelung einer solchen ist der Wohnsitz maßgebend. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller in Nordrhein-Westfalen weder eine berufliche Niederlassung noch einen Wohnsitz, ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts zuständig, in dessen Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine Tätigkeit vorwiegend ausüben möchte. Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

(2) Für die Aufgaben nach § 37 ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts zuständig; für die örtliche Zuständigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.

9. § 41 wird § 37 und wie folgt geändert:

**§ 41
Ordnungswidrigkeit**

- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden das Wort „Dolmetscherin“ durch das Wort „Gebärdensprachdolmetscherin“ und das Wort „Dolmetscher“ durch das Wort „Gebärdensprachdolmetscher“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „5 000“ durch die Angabe „3 000“ ersetzt.
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich als allgemein beeidigte Dolmetscherin oder allgemein beeidigter Dolmetscher oder ermächtigte Übersetzerin oder ermächtigter Übersetzer für eine Sprache bezeichnet, ohne dazu berechtigt zu sein, oder
 2. eine Bezeichnung führt, die der in Nummer 1 zum Verwechseln ähnlich ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Staatsanwaltschaft.

10. § 42 wird § 38.

**§ 42
Kosten**

Für Amtshandlungen nach diesem Abschnitt werden Kosten nach den Bestimmungen des Teils 4, Kapitel 2 - Kosten im Bereich der Justizverwaltung - erhoben.

11. § 43 wird § 39 und wie folgt gefasst:

**„§ 39
Vorübergehende Dienstleistungen**

(1) Übersetzerinnen und Übersetzer sowie Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer in § 33 Absatz 1 oder § 35 Absatz 1 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen diese Tätigkeit auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen wie eine in die gemeinsame Datenbank nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Gerichtsdolmetschergesetzes eingetragene Person vorübergehend und

**§ 43
Vorübergehende Dienstleistungen**

(1) Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer in § 33 Absatz 1 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen diese Tätigkeit auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen wie eine in das Verzeichnis nach § 34 Absatz 1 eingetragene Person vorübergehend und gelegentlich ausüben (vorübergehende Dienstleistungen). Wenn weder die Tätigkeit noch die Ausbildung zu dieser Tätigkeit im Staat der Niederlassung reglementiert sind,

gelegentlich ausüben (vorübergehende Dienstleistungen). Wenn weder die Tätigkeit noch die Ausbildung zu dieser Tätigkeit im Staat der Niederlassung reglementiert sind, gilt dies nur, wenn die Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt hat.

(2) Vorübergehende Dienstleistungen sind nur zulässig, wenn die Person vor der ersten Erbringung von Dienstleistungen im Inland der nach § 36 Absatz 1 zuständigen Behörde in Textform die Aufnahme der Tätigkeit angezeigt hat. Der Anzeige müssen neben den in die gemeinsame Datenbank nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Gerichtsdolmetschergesetzes einzutragenden Angaben folgende Dokumente beigefügt sein:

1. eine Bescheinigung darüber, dass die Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig zur Ausübung einer der in § 33 Absatz 1 oder § 35 Absatz 1 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. ein Berufsqualifikationsnachweis,
3. sofern der Beruf im Staat der Niederlassung nicht reglementiert ist, einen Nachweis darüber, dass die Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre rechtmäßig ausgeübt hat, und
4. die Angabe der Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Inland zu erbringen ist.

gilt dies nur, wenn die Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt hat.

(2) Vorübergehende Dienstleistungen sind nur zulässig, wenn die Person vor der ersten Erbringung von Dienstleistungen im Inland der nach § 40 Absatz 1 zuständigen Behörde in Textform die Aufnahme der Tätigkeit angezeigt hat. Der Anzeige müssen neben den in das nach § 34 Absatz 2 Satz 1 zu führende Verzeichnis einzutragenden Angaben folgende Dokumente beigefügt sein:

1. eine Bescheinigung darüber, dass die Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig zur Ausübung einer der in § 33 Absatz 1 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. ein Berufsqualifikationsnachweis,
3. sofern der Beruf im Staat der Niederlassung nicht reglementiert ist, einen Nachweis darüber, dass die Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre rechtmäßig ausgeübt hat, und
4. die Angabe der Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Inland zu erbringen ist.

(3) Die Anzeige ist jährlich zu wiederholen, wenn die Person beabsichtigt, während des betreffenden Jahres weiter vorübergehende Dienstleistungen im Inland zu erbringen.

(4) Sobald die Anzeige nach Absatz 2 vollständig vorliegt und das Verfahren nach § 33 Absatz 2, § 35 Absatz 2, jeweils in Verbindung mit § 5 des Gerichtsdolmetschergesetzes, abgeschlossen ist, nimmt die zuständige Behörde mit der Aufnahme in die gemeinsame Datenbank nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Gerichtsdolmetschergesetzes eine vorübergehende Registrierung oder ihre Verlängerung um ein Jahr vor. Das Verfahren ist kostenfrei.

(5) Die vorübergehenden Dienstleistungen der Gebärdensprachdolmetscherin oder des Gebärdensprachdolmetschers, der Übersetzerin oder des Übersetzers sind unter der in der Sprache des Niederlassungsstaats für die Tätigkeit bestehenden Berufsbezeichnung zu erbringen. Eine Verwechslung mit den in § 33 Absatz 6 und § 35 Absatz 4 aufgeführten Berufsbezeichnungen muss ausgeschlossen sein.“

12. Nach § 43 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:

**„Abschnitt 3:
Sachverständige**

**§ 43a
Übermittlung personenbezogener
Daten**

(1) Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen personenbezogene Daten über die von ihnen herangezogenen Sachverständigen von Amts wegen an die Kammern im Geltungsbereich dieses Gesetzes übermitteln, denen die Sachverständigen angehören oder von denen diese benannt oder öffentlich bestellt und vereidigt worden sind.

(3) Die Anzeige ist jährlich zu wiederholen, wenn die Person beabsichtigt, während des betreffenden Jahres weiter vorübergehende Dienstleistungen im Inland zu erbringen.

(4) Sobald die Anzeige nach Absatz 2 vollständig vorliegt und das Verfahren nach § 37 abgeschlossen ist, nimmt die zuständige Behörde mit der Aufnahme in das Verzeichnis nach § 34 Absatz 1 eine vorübergehende Registrierung oder ihre Verlängerung um ein Jahr vor. Das Verfahren ist kostenfrei.

(5) Die vorübergehenden Dienstleistungen der Dolmetscherin oder des Dolmetschers, der Übersetzerin oder des Übersetzers sind unter der in der Sprache des Niederlassungsstaats für die Tätigkeit bestehenden Berufsbezeichnung zu erbringen. Eine Verwechslung mit den in § 38 Absatz 3 aufgeführten Berufsbezeichnungen muss ausgeschlossen sein.

(2) Eine Übermittlung nach Absatz 1 ist zulässig zur Erfüllung der den Kammern gegenüber ihren Angehörigen und bei der Benennung sowie öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen obliegenden Aufgaben, wenn

1. gegen die Sachverständigen ein Ordnungsgeld verhängt oder der Vergütungsanspruch nach § 8a des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entfallen oder beschränkt worden ist,
2. Sachverständige die Pflichten nach den §§ 407, 407a, 411 Absatz 1 und 3 der Zivilprozessordnung sowie § 75 und § 72 in Verbindung mit § 48 Absatz 1 der Strafprozessordnung in der jeweils geltenden Fassung mehr als nur geringfügig verletzen oder
3. Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, Zweifel an der besonderen Sachkunde oder Eignung, insbesondere der unabhängigen, gewissenhaften und unparteilichen Leistungserbringung zu begründen.

(3) Den Kammern können nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 Vorgänge aus den Verfahrensakten übermittelt werden. Die für den Übermittlungszweck nicht erforderlichen personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, soweit dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(4) Die §§ 18 bis 21 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz sind entsprechend anzuwenden, soweit Bundesrecht keine Regelungen enthält.“

13. § 129a wird wie folgt gefasst:

**„§ 129a
Gebühren und Auslagen**

In Hinterlegungssachen gelten für die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) ergänzend zu § 124 die Bestimmungen dieses Kapitels und das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 124).“

14. § 129c wird wie folgt gefasst:

**„§ 129c
Weitere Auslagen**

Als weitere Auslagen werden erhoben:

1. die Beträge, die bei der Umwechslung von Zahlungsmitteln nach § 13 Absatz 2 Satz 2 des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 192) in der jeweils geltenden Fassung oder bei der Besorgung von Geschäften nach § 16 des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen an Banken oder an andere Stellen zu zahlen sind,
2. die Dokumentenpauschale nach der Nummer 9000 des Kostenverzeichnisses gemäß Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154) in der

**§ 129a
Gebühren und Auslagen**

In Hinterlegungssachen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Bestimmungen dieses Kapitels erhoben. Ergänzend gilt das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 124).

**§ 129c
Auslagen**

Als Auslagen werden erhoben:

1. die Auslagen nach den Nummern 2000 und 2002 des Kostenverzeichnisses gemäß Anlage zu § 4 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes sowie nach den Nummern 9001 bis 9006, 9008, 9009 und 9012 bis 9014 des Kostenverzeichnisses gemäß Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Teil 2, Vorbemerkung 2 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes,
2. die Beträge, die bei der Umwechslung von Zahlungsmitteln nach § 13 Absatz 2 Satz 2 des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 192) in der jeweils geltenden Fassung oder bei der Besorgung von Geschäften nach § 16 des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen an Banken oder an andere Stellen zu zahlen sind, und
3. die Dokumentenpauschale nach der Nummer 9000 des Kostenverzeichnisses gemäß Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes für Kopien und Ausdrucke, die anzufertigen sind, weil ein Antrag auf Annahme nicht in der

jeweils geltenden Fassung für Kopien und Ausdrucke, die anzufertigen sind, weil ein Antrag auf Annahme nicht in der erforderlichen Anzahl von Stücken vorgelegt worden ist.“

erforderlichen Anzahl von Stücken vorgelegt worden ist.

15. Satz 2 der Anmerkung zu Nummer 2.3 der Anlage zu § 124 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühr entsteht nicht im Fall einer Selbstauskunft oder wenn die Einsicht zur Ausübung einer ehrenamtlichen Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 1, § 21 des Betreuungsorganisationsgesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 917), das zuletzt durch Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, benötigt wird.“

16. In der Anmerkung zu Nummer 3.2 der Anlage zu § 124 werden nach den Wörtern „(§ 189 des Gerichtsverfassungsgesetzes),“ die Wörter „Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern,“ eingefügt.

**Anlage zu § 124
Gebührenverzeichnis**

2.3	Einsicht in das Schuldnerverzeichnis (§ 882f der Zivilprozessordnung) je übermitteltem Datensatz Anmerkung: Die Gebühr entsteht auch, wenn die Information übermittelt wird, dass für den Schuldner kein Eintrag verzeichnet ist (Negativauskunft). Die Gebühr entsteht nicht im Fall einer Selbstauskunft.	4,50 Euro
3.2	Allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern (§ 189 des Gerichtsverfassungsgesetzes), für eine zweite und jede weitere Sprache erhöht sich die Gebühr um je	120 Euro 30 Euro

- | | | |
|--|---|----------------|
| <p>17. In der Anmerkung zu Nummer 3.4 der Anlage zu § 124 werden nach dem Wort „Dolmetschern“ die Wörter „sowie Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher“ eingefügt und die Wörter „gemäß § 36 Absatz 1“ gestrichen.</p> | <p>3.4 Verlängerung der Allgemeinen Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern oder der Allgemeinen Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern gemäß § 36 Absatz 1,</p> | <p>60 Euro</p> |
| | <p>für eine zweite und jede weitere Sprache erhöht sich die Gebühr um je</p> | <p>15 Euro</p> |

Artikel 2
Änderung des Hinterlegungsgesetzes
Nordrhein-Westfalen

Hinterlegungsgesetz
Nordrhein-Westfalen (HintG NRW)

§ 25
Dreißigjährige Frist

In § 25 Absatz 2 des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 192), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1004) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 1814, 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 1667, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ durch die Angabe „§§ 1844, 1845 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 1667 Absatz 2, § 1888 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ ersetzt.

(1) In den übrigen Fällen erlischt der Anspruch auf Herausgabe mit dem Ablauf von 30 Jahren nach der Hinterlegung, wenn nicht zu diesem Zeitpunkt ein begründeter Antrag auf Herausgabe vorliegt.

(2) Bei Hinterlegungen auf Grund der §§ 1814, 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 1667, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) müssen außerdem 20 Jahre seit dem Zeitpunkt abgelaufen sein, in dem die elterliche Sorge, die Betreuung, die Vormundschaft oder Pflegschaft beendet ist. In den Fällen der Abwesenheitspflegschaft genügt der Ablauf der in Absatz 1 bestimmten Frist.

Artikel 3
Änderung des Berufsvormünder-
ausführungsgesetzes

Gesetz
zur Ausführung des Vormünder- und
Betreuervergütungsgesetzes
(Berufsvormünderausführungsgesetz - AGBVormVG)

Das Berufsvormünderausführungsgesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 633), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Anwendungsbereich

1. In § 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern“ durch die Wörter „beruflichen Betreuerinnen und Betreuer“ ersetzt.

Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden Nachqualifikationen durch Umschulungen oder Fortbildungen von Berufsvormündern sowie Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern, die

1. nach § 1 Absatz 2 Satz 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, eine Vergütung aus der Staatskasse verlangen können und
2. bereits vor dem 30. Mai 1998 Vormundschaften und Betreuungen berufsmäßig geführt haben,

anerkannt.

§ 2 Anerkennung von Prüfungen aus anderen Ländern

(1) Hat ein Vormund oder eine Betreuerin oder ein Betreuer besondere Kenntnisse, die für die Führung der Vormundschaft oder der Betreuung nutzbar sind, durch eine Umschulung oder Fortbildung erworben und durch eine Prüfung nachgewiesen, steht eine solche Nachqualifikation einer abgeschlossenen Lehre gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder § 4 Absatz 3 Nummer 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes oder einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder § 4 Absatz 3 Nummer 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes gleich.

(2) Als Prüfung im Sinne von Absatz 1 werden alle Prüfungen anerkannt, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage der jeweiligen landesrechtlichen Ausführungsvorschriften zu § 11 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes mit Erfolg abgelegt worden sind. Aus dem Zeugnis über die Prüfung muss hervorgehen, welchen Kenntnissen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 oder § 4 Absatz 3 des Vormünder- und

2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.

Betreuervergütungsgesetzes die durch die Prüfung nachgewiesenen Kenntnisse entsprechen.

Artikel 4
Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (PrGS. NW S. 105), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 18 § 3 wird die Angabe „, des § 1815“ gestrichen.

2. Artikel 72 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „, Gegenvormundes“ gestrichen.
 - b) Der folgende Satz wird angefügt:

„§ 1 Absatz 2 und § 49 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 524) geändert worden ist, bleiben unberührt.“

Ausführungsgesetz
zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Artikel 18

§ 3

In den Fällen des § 1667 Abs. 2, des § 1815 und des § 2117 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Umschreibung mit der gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmung verlangt werden.

Artikel 72

(1) Wer ein Staatsamt oder ein besoldetes Amt in der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bekleidet, bedarf zur Übernahme einer Vormundschaft oder zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amt übernommenen Vormundschaft der Erlaubnis der zunächst vorgesetzten Behörde. Das gleiche gilt für die Übernahme oder die Fortführung des Amtes eines Betreuers, Gegenvormundes, Pflegers oder Beistandes.

(2) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden.

(3) Notare bedürfen der Erlaubnis nicht.

Artikel 5
Änderung des Landesrichter- und
Staatsanwältegesetzes

Richter- und Staatsanwältegesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen
(Landesrichter- und Staatsanwältege-
setz – LRiStaG)

§ 91
Versetzung in den Ruhestand wegen
Dienstunfähigkeit ohne Zustimmung

(1) Hält die dienstvorgesetzte Stelle Richterinnen und Richter auf Lebenszeit oder Richterinnen und Richter auf Zeit für dienstunfähig und stellt die Richterin oder der Richter keinen Antrag nach § 90 Absatz 1, so teilt die dienstvorgesetzte Stelle der Richterin oder dem Richter oder ihrem oder seinem Betreuer mit, dass ihre oder seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Ist die Richterin oder der Richter zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Rechte in dem Verfahren nicht in der Lage, so bestellt das Amtsgericht auf Antrag der dienstvorgesetzten Stelle einen Betreuer als gesetzlichen Vertreter in dem Verfahren. Die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587) in der jeweils geltenden Fassung gelten bei Anordnung einer Betreuung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Zum Betreuer kann nur eine Richterin oder ein Richter bestellt werden.

In § 91 Absatz 1 Satz 4 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 524) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1896“ durch die Angabe „§ 1814“ ersetzt.

(2) Stimmt die Richterin oder der Richter, ihr oder sein Betreuer der Versetzung in den Ruhestand nicht innerhalb eines Monats schriftlich zu, so stellt das Justizministerium das Verfahren ein oder beantragt beim Dienstgericht die Zulässigkeit der Versetzung der Richterin oder des Richters in den Ruhestand festzustellen. Die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge sind mit

dem Ende des Monats, in welchem die Antragschrift der Richterin oder dem Richter zugestellt wird, bis zum Beginn des Ruhestandes einzubehalten.

(3) Gibt das Dienstgericht dem Antrag des Justizministeriums statt, so ist die Richterin oder der Richter mit dem Ende des Monats, in dem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist, in den Ruhestand zu versetzen. Die einbehaltenen Dienstbezüge werden nicht nachgezahlt. Weist das Dienstgericht den Antrag zurück, so ist das Verfahren einzustellen. Die Entscheidung ist der Richterin oder dem Richter, ihrer oder seinem Betreuer zuzustellen. Die einbehaltenen Dienstbezüge sind nachzuzahlen.

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Entwurf werden mehrere, voneinander unabhängige Regelungsbedürfnisse aus unterschiedlichen Bereichen der Justiz aufgegriffen.

Am 1. Januar 2023 tritt das GDolmG in Kraft. Das Gesetz wurde als Artikel 6 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121) verkündet und sollte ursprünglich bereits am 1. Juli 2021 in Kraft treten. Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) erfolgten sodann noch einige inhaltliche Änderungen und der Zeitpunkt des Inkrafttretens wurde auf den 1. Januar 2023 verschoben.

Ziel des Gesetzes ist die Etablierung bundesweit einheitlicher Qualitätsstandards für die allgemeine Beeidigung der Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetscher. Insbesondere sind die für die allgemeine Beeidigung erforderlichen Fachkenntnisse in der deutschen und der zu beeidigenden Sprache (§ 3 Absatz 1 Nummer 6 GDolmG) grundsätzlich durch eine im Inland bestandene Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf oder eine im Ausland bestandene Prüfung, die von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig anerkannt wurde, nachzuweisen (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 GDolmG).

Damit hat der Bund von der ihm zustehenden konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG („Gerichtsverfassung“) Gebrauch gemacht. Dies hat zur Folge, dass die Länder kompetenzrechtlich gesperrt sind und nach Artikel 72 Absatz 1 GG nur tätig werden können, solange und soweit der Bund keine eigenen gesetzlichen Regelungen getroffen hat. Ist der Bund mit eigenen gesetzlichen Regelungen tätig geworden, tritt hinsichtlich des entgegenstehenden Landesrechts Nichtigkeit ein.

Das GDolmG erfasst ausschließlich Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die zu einer gerichtlichen Verhandlung zuzuziehen sind, wenn einer der Beteiligten der deutschen Sprache nicht mächtig ist (§ 1 Satz 1 GDolmG in Verbindung mit § 185 Absatz 1 Satz 1 GVG). Aufgrund der insoweit begrenzten Reichweite der Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG enthält es weder Regelungen zu Übersetzerinnen und Übersetzern, noch zu Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern.

Dies verursacht ein diesbezügliches Regelungsbedürfnis. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollen einerseits die bisherigen landesrechtlichen Regelungen für die Gerichtsdolmetscher im JustG NRW aufgehoben werden, soweit das Bundesrecht nun Regelungen vorsieht. Andererseits sollen die landesrechtlichen Regelungen für Übersetzerinnen und Übersetzer sowie Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher angepasst werden. Diese sind nach der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung weiterhin zulässig. Auch besteht ein Regelungsbedarf. Die Ermächtigung und die allgemeine Beeidigung verdeutlichen die hohe Verantwortung der Sprachmittler, weisen die fachliche Qualität der Sprachmittler aus und stellen eine wahrheitsgemäße Übertragung sicher (vgl. die Gesetzesbegründung zu § 1 GDolmG, BT-Drs. 19/14747, S. 45). Es kommt daher nicht in Betracht, die Vorschriften über die Ermächtigung von Übersetzern und die Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschern entfallen zu lassen.

Dabei soll eine unterschiedliche Ausgestaltung der Voraussetzungen der Beeidigung für Gerichtsdolmetscher einerseits und der Ermächtigung für Übersetzer bzw. Beeidigung für Gebärdensprachdolmetscher andererseits soll vermieden werden. Alle Verfahren der Beeidigung und der Ermächtigung sollen einheitlichen Vorgaben folgen, um für die Sprachmittler und die für die Beeidigung und die Ermächtigung zuständigen Stellen eine einheitliche und klare Rechtslage zu schaffen. Für einheitliche Regelungen spricht auch, dass ein großer Teil der beeidigten Sprachmittler sowohl als Dolmetscher als auch als Übersetzer tätig und beeidigt bzw. ermächtigt ist. Das Auseinanderfallen der Voraussetzungen würde daher zu unnötigen Schwierigkeiten in der Praxis führen. Es wäre weder den Sprachmittlern noch deren Auftraggebern in der Justiz vermittelbar, wenn für die Beeidigung als Gerichtsdolmetscher andere Kriterien gelten würden als für die Beeidigung als Gebärdensprachdolmetscher und insbesondere für die Ermächtigung als Übersetzer. Übersetzer leisten ebenso wie Gerichtsdolmetscher einen wichtigen Beitrag zur sicheren und fairen Durchführung gerichtlicher Verfahren. Die Anforderungen an die Qualität beeidigter Gebärdensprachdolmetscher und ermächtigter Übersetzer können daher nicht geringer ausfallen als die jetzt im GDolmG normierten neuen Anforderungen an Gerichtsdolmetscher.

Darüber hinaus soll eine bereichsspezifische, landesgesetzliche Grundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten der Sachverständigen an die Berufskammern geschaffen werden. Die Befugnisnorm soll es den Gerichten und Staatsanwaltschaften ermöglichen, den zuständigen Kammern von Amts wegen Maßnahmen, Pflichtverletzungen und weitere Umstände mitzuteilen, die geeignet sind, Zweifel an der besonderen Sachkunde oder Eignung der Sachverständigen zu begründen.

Außerdem werden notwendige Folgeänderungen aufgrund der mit Artikel 12 Nummer 3 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) erfolgten Neuregelung der Umsatzbesteuerung der Leistungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) und der Einfügung des § 2b in das UStG vorgenommen.

Weiter soll die ehrenamtliche Betreuung gestärkt werden, indem ehrenamtliche Betreuer von der Gebühr für die Selbstauskunft aus dem Schuldnerverzeichnis, welches sie ab dem 1. Januar 2023 der Betreuungsbehörde nach § 21 Absatz 2 BtOG zum Nachweis ihrer persönlichen Eignung vorlegen müssen, befreit werden.

Abschließend werden die dargestellten Änderungen zum Anlass genommen, redaktionelle Anpassungen in verschiedenen Landesgesetzen aufgrund des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) vorzunehmen.

B Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Nummer 1 regelt notwendige Folgeanpassungen der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (Überschrift):

Nummer 2 regelt eine notwendige Folgeanpassung der Überschrift eines Abschnitts.

Zu Nummer 3 (§ 33):

Die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern im Sinne von § 1 GDolmG, § 185 GVG wird aufgrund der vorrangigen Regelungen des Gerichtsdolmetschergesetzes künftig nicht mehr von der landesrechtlichen Regelung erfasst. In § 33 Absatz 1 verbleibt damit die Ermächtigung von Übersetzern im Sinne von § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO). Für Gebärdensprachdolmetscher erfolgt der Übersichtlichkeit halber eine eigenständige Regelung in § 35.

§ 33 Absatz 2 verweist auf die entsprechend anwendbaren Vorschriften des Gerichtsdolmetschergesetzes, um einen Gleichlauf der Anforderungen an die für die Justiz tätigen Sprachmittler zu erreichen. Im Einzelnen sind dies § 3 GDolmG (Antrag auf allgemeine Beeidigung), § 4 GDolmG (Alternativer Befähigungsnachweis), § 5 Absätze 3 und 4 GDolmG (Schweigepflicht und Beeidigungsurkunde), § 7 GDolmG (Befristung der allgemeinen Beeidigung; Verlängerung; Verzicht; Widerruf), § 8 GDolmG (Verlust und Rückgabe der Beeidigungsurkunde), § 9 GDolmG (Datenverarbeitung) und § 10 GDolmG (Anzeigepflichten des allgemein beeidigten Dolmetschers). Nicht geboten ist dagegen die Verweisung auf § 1 GDolmG (Allgemeine Beeidigung gerichtlicher Dolmetscher), § 2 GDolmG (Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung; Verordnungsermächtigung), § 5 Absätze 1 und 2 GDolmG (Beeidigung des Dolmetschers), § 6 GDolmG (Bezeichnung der allgemein beeidigten Dolmetscher), § 11 GDolmG (Bußgeldvorschriften) und § 12 GDolmG (Kosten). Die Zuständigkeit ist abweichend in § 36 geregelt, die Bezeichnung des ermächtigten Übersetzers in § 33 Absatz 6. Die landesrechtliche Regelung zur Ordnungswidrigkeit findet sich in § 37, die Vorschrift über die Kosten in § 38.

§ 33 Absätze 3 bis 6 übernehmen die Regelungen für Übersetzer des bisherigen § 37 Absätze 2 (Verpflichtung zur Geheimhaltung) und 5 (Hinterlegung der Unterschrift) sowie des bisherigen § 38 Absätze 2 (Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung) und 3 (Bezeichnung des ermächtigten Übersetzers) und fassen sie im Sinne einer übersichtlichen Darstellung in der Vorschrift zur Übersetzerermächtigung zusammen.

Zu Nummer 4 (§ 34):

Die Regelungen des bisherigen § 34 zu dem Verzeichnis von allgemein beeidigten bzw. ermächtigten Sprachmittlern entfallen. Maßgeblich ist stattdessen die Regelung des § 9 GDolmG, auf die in § 33 Absatz 2 und § 35 Absatz 2 verwiesen wird. In der nordrhein-westfälischen Praxis erfolgt die Eintragung der Sprachmittler bereits jetzt nicht mehr in das bislang in § 34 genannte gemeinsame Verzeichnis der Oberlandesgerichte, sondern in die bundesweite gemeinsame Datenbank im Sinne des § 9 Absatz 2 Satz 2 GDolmG.

Zu Nummer 5 (§ 35):

Die Regelungen des bisherigen § 35 zu den Voraussetzungen der Beeidigung bzw. Ermächtigung entfallen. Maßgeblich sind stattdessen die Regelungen in §§ 3 und 4 GDolmG, auf die in § 33 Absatz 2 und im neugefassten § 35 Absatz 2 verwiesen wird.

In § 35 Absatz 1 erfolgt nunmehr eine gesonderte Regelung der allgemeinen Beeidigung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern, die sich an die Regelung in § 33 Absatz 1 sowie an § 1 GDolmG anlehnt.

§ 35 Absatz 2 verweist wie § 33 Absatz 2 auf die entsprechend anwendbaren Vorschriften des Gerichtsdolmetschergesetzes, um die Anforderungen an die für die Justiz tätigen Sprachmittler zu vereinheitlichen. Anders als für Übersetzer sind auch die Vorschriften der § 5 Absatz 1 und 2 GDolmG über die Beeidigung für Gebärdensprachdolmetscher entsprechend anwendbar.

§ 35 Absätze 3 und 4 übernehmen die Regelungen der bisherigen §§ 37 Absatz 2, 38 Absatz 3 für Gebärdensprachdolmetscher.

Zu Nummer 6 (§§ 36 bis 38):

Die Regelungen des bisherigen § 36 zum Verfahren entfallen. Maßgeblich ist stattdessen die Regelung des § 7 GDolmG, auf die in § 33 Absatz 2 und § 35 Absatz 2 verwiesen wird.

Die Regelungen des bisherigen § 37 Absätze 1, 3 und 4 zur Beeidigung und Ermächtigung entfallen. Maßgeblich ist stattdessen die Regelung des § 5 GDolmG, auf die in § 33 Absatz 2 und § 35 Absatz 2 verwiesen wird. Die Regelung des bisherigen § 37 Absatz 2 wird in § 33 Absatz 3 und § 35 Absatz 3 übernommen, da Übersetzerinnen und Übersetzer sowie Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher auch weiterhin ausdrücklich zur Geheimhaltung verpflichtet werden sollen. Die Regelung des bisherigen § 37 Absatz 5 (Hinterlegung der Unterschrift der Übersetzerin oder des Übersetzers) wird in § 33 Absatz 4 übernommen.

Die Regelungen des bisherigen § 38 Absatz 1 zu Rechten und Pflichten der Sprachmittler entfallen. Damit soll ein Gleichlauf mit den Rechten und Pflichten der Gerichtsdolmetscher, die unter das Gerichtsdolmetschergesetz fallen, erreicht werden. Die Regelung des bisherigen § 38 Absatz 2 (Recht zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen) wird in § 33 Absatz 4 übernommen. Die Regelung des bisherigen § 38 Absatz 3 (Bezeichnung der allgemein beeidigten bzw. ermächtigten Sprachmittler) wird in den § 33 Absatz 6 und § 35 Absatz 4 übernommen.

Die Regelungen des bisherigen § 39 zur Bestätigung der Übersetzung werden unverändert in dem neuen § 34 übernommen. Sie sind damit im unmittelbaren Anschluss an § 33, welcher die sonstigen die Übersetzer betreffenden Regeln enthält, verortet.

Zu Nummer 7 (§ 34):

Der bisherige § 39 wird zu § 34. Inhaltliche Änderungen erfolgen nicht. Damit erfolgt nunmehr im Anschluss an die Regelungen zur Ermächtigung der Übersetzerinnen und Übersetzer die bisher in § 39 enthaltene Regelung zur Bestätigung der Übersetzung.

Zu Nummer 8 (§ 36):

Der bisherige § 40 wird zu § 36. Die bisherige Struktur, wonach die Beeidigung bzw. Ermächtigung der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts obliegt, während die übrigen Verwaltungsaufgaben von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts wahrgenommen werden, hat sich in der nordrhein-westfälischen Praxis bewährt und soll beibehalten werden. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich in Abweichung von dem bisherigen Landesrecht nunmehr wie in § 2 Absatz 1 Nummer 1 GDolmG vorrangig nach dem Wohnsitz des Sprachmittlers und erst hilfsweise nach dessen beruflicher Niederlassung.

Die Regelung der Zuständigkeit erfolgt für die Aufgaben dieses Abschnitts, mithin (nur noch) für die Verwaltung der Angelegenheiten der Übersetzerinnen und Übersetzer sowie Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher. Es ist beabsichtigt, für die unmittelbar unter das GDolmG fallenden Gerichtsdolmetscher von der Verordnungsermächtigung in § 2 Absatz 2 GDolmG Gebrauch zu machen, um auch hier die bewährte Arbeitsteilung zwischen den Landgerichten und den Oberlandesgerichten aufrecht zu erhalten. Weil der Klarheit halber im JustG NRW nur noch Regelungen zu den nicht unter das GDolmG fallenden Personengruppen enthalten sind, wird dies gesondert im Ordnungswege erfolgen. Letzteres bietet sich auch deshalb an, weil von der Verordnungsermächtigung erst Gebrauch gemacht werden kann, wenn § 2 Absatz 2 GDolmG in Kraft getreten ist, mithin erst nach dem 1. Januar 2023.

Zu Nummer 9 (§ 37):

Der bisherige § 41 wird nunmehr zu § 37. Wegen des Vorrangs von § 11 GDolmG erfasst diese Regelung nunmehr nur noch Übersetzer und Gebärdensprachdolmetscher. In Anlehnung an § 11 GDolmG wird der Höchstsatz der Geldbuße auf 3.000 Euro festgesetzt.

Zu Nummer 10 (§ 38):

Nunmehr erfolgt unter § 38 die Regelung zu Kosten, welche bislang in § 42 verortet war. Es fallen wie nach § 12 GDolmG für die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern nach dem GDolmG bzw. für die Verlängerung dieser Beeidigung Kosten nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen an.

Zu Nummer 11 (§ 39):

Der bisherige § 43 wird zu § 39. Er enthält die Regelungen zu vorübergehenden Dienstleistungen von Übersetzerinnen und Übersetzern sowie Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind. Auf diese Weise wird für die erfassten Sprachmittler die mit Richtlinie 2005/36 EG statuierte Dienstleistungsfreiheit umgesetzt. Hier weicht das Landesrecht von dem Bundesrecht ab, welches für die von dem GDolmG erfassten Sprachmittler keine Eintragung in die gemeinsame Datenbank nach § 9 Absatz 2 Satz 2 GDolmG vorsieht. Diese Abweichung erscheint aufgrund der europarechtlichen Vorgaben jedoch ausnahmsweise geboten.

Zu Nummer 12 (§ 43a):

Durch die Vorschrift wird eine bereichsspezifische Befugnis der Gerichte und Staatsanwaltschaften zur verfahrensübergreifenden, zweckändernden Übermittlung personenbezogener Daten von Amts wegen geschaffen. Eine Übermittlungspflicht der Gerichte und Staatsanwaltschaften ist damit nicht verbunden. Die Regelung schafft eine Ermächtigungsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e, Absatz 2 und 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Systematisch ist die Vorschrift dem in den §§ 12 ff. des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) allgemein geregelten Mitteilungswesen zuzuordnen. § 43a enthält insoweit eine bereichsspezifische Befugnis zur verfahrensübergreifenden Mitteilung von Amts wegen an andere öffentliche Stellen. Verfahrensübergreifende Mitteilungen in diesem Sinne, die ihre Rechtsgrundlage nicht im jeweiligen Prozessrecht haben und in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Streitgegenstand des gerichtlichen Verfahrens erfolgen, sind bereits nach der Konzeption des Gesetzgebers dem Justizverwaltungshandeln und nicht der rechtsprechenden Tätigkeit zuzurechnen (vgl. BT-Drs. 13/4709, S. 18, 27; vgl. auch im Hinblick auf Mitteilungen aus einem

laufenden gerichtlichen Verfahren an Dritte BVerfG, Beschluss vom 02.12.2014, 1 BvR 3106/09, juris Rn. 20 f). Der gesetzlichen Regelung des § 43a liegt demnach die Annahme zugrunde, dass es sich bei der Übermittlung um eine Justizverwaltungssache handelt. Die Übermittlungsbefugnis gilt für alle Gerichtsbarkeiten und die Staatsanwaltschaften. Für den Bereich der Gerichte ist die Befugnis damit – anders als die §§ 12 ff. EGGVG – nicht auf die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Arbeitsgerichtsbarkeit (§ 13 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes – ArbGG) beschränkt, sondern gilt auch für die öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten (Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichte).

Für die vorgesehene Übermittlung besteht bislang keine abschließende, den Landesgesetzgeber gemäß Artikel 72 Absatz 1 GG sperrende bundesgesetzliche Regelung. Der Bundesgesetzgeber hat im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG zwar allgemeine Regelungen für das Mitteilungswesen in den §§ 12 ff. EGGVG normiert. Diese sind jedoch nicht abschließend (vgl. § 13 Absatz 1 Nummer 1 EGGVG). Nach der Konzeption des Bundesgesetzgebers besteht vielmehr ein Vorrang bereichsspezifischer Übermittlungsregelungen, die sowohl bundes- wie auch landesrechtlich geregelt werden können (vgl. BT-Drs. 13/4709, S. 1, 18, Ziffer 3.5; Ebner, in: BeckOK, GVG, 15. Edition, § 13 EGGVG, Rn. 3). Darüber hinaus entfalten auch die bundesrechtlichen Regelungen zu Auskünften an andere öffentliche Stellen im Strafverfahren nach den §§ 474 ff. der Strafprozessordnung (StPO) keine Sperrwirkung. Die insoweit in § 474 StPO vorgesehene Auskunft und Akteinsicht setzt jeweils ein Übermittlungsersuchen der öffentlichen Stelle voraus. Für die Übermittlung von Amts wegen gelten dagegen die §§ 12 ff. EGGVG, auf die über § 474 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StPO verwiesen wird und die ihrerseits keine abschließende bundesrechtliche Regelung enthalten (vgl. Wittig, in: BeckOK, StPO, 43. Edition, § 474, Rn. 3, 15). Die Bestimmung des § 299 Absatz 2 ZPO zum Akteneinsichtsrecht Dritter im Zivilprozess steht einer landesgesetzlichen Übermittlungsbefugnis ebenfalls nicht entgegen. § 299 Absatz 2 ZPO regelt – soweit dieser auf die Übermittlung an öffentliche Stellen überhaupt anzuwenden ist – die Akteneinsicht aufgrund eines entsprechenden Ersuchens. Die Übermittlung personenbezogener Daten von Amts wegen als bereichsspezifische Regelung des Mitteilungsregimes der §§ 12 ff. EGGVG ist hiervon nicht erfasst. Darüber hinaus enthalten auch die prozessrechtlichen Vorschriften zu Sachverständigen (§§ 402 ff. ZPO, §§ 72 ff. StPO) mit Blick auf die geregelte Übermittlungsbefugnis keine abschließenden, den Landesgesetzgeber sperrenden Vorgaben. Der Bundesgesetzgeber hat insoweit zwar den Einsatz von Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren grundsätzlich abschließend geregelt. Für verfahrensübergreifende Übermittlungen von Amts wegen an andere öffentliche Stellen – also das Mitteilungswesen – enthalten die jeweiligen Prozessordnungen dagegen keine abschließenden Regelungen. Die verfahrensübergreifenden Mitteilungen bleiben nach der Regelungskonzeption des Bundesgesetzgebers vielmehr regelmäßig bereichsspezifischen, auch landesgesetzlichen Befugnisnormen außerhalb des Prozessrechts vorbehalten.

Absatz 1 bestimmt die Befugnis der Gerichte und Staatsanwaltschaften als auskunftserteilende Stellen zur Übermittlung personenbezogener Daten an die Berufskammern. Zugleich enthält die Regelung – im Sinne des „Doppeltürmodells“ – die Befugnis der Berufskammern, die an sie übermittelten Daten für die vorgegebenen Zwecke zu verarbeiten. Die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung lässt insoweit nach Maßgabe der Kompetenzordnung und den Anforderungen der Normenklarheit die Zusammenfassung beider Rechtsgrundlagen in einer Norm zu (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 2012, 1 BvR 1299/05, juris Rn. 123). Als landesrechtliche Regelung sieht Absatz 1 dabei eine Übermittlungs- bzw. Verarbeitungsbefugnis allerdings nur vor, soweit die Kammern jedenfalls auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässig sind. Für eine Verarbeitung der Daten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes stellt § 43a keine Befugnis bereit. Dies wird in Absatz 1 klargestellt.

Die personenbezogenen Daten können nach Absatz 1 zum einen an die Kammern übermittelt werden, denen die herangezogenen Sachverständigen angehören. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kammer die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen obliegt, was insbesondere bei den Kammern für Heilberufe (§ 1 des Heilberufsgesetzes – HeilBerG) nicht der Fall ist. Zum anderen ist eine Übermittlung zulässig an Kammern, durch die die Sachverständigen benannt oder öffentlich bestellt und vereidigt worden sind. Soweit nach den Sachverständigenordnungen der Bestellungskammern die Kammermitgliedschaft Voraussetzung für eine öffentliche Bestellung und Vereidigung ist, werden regelmäßig beide Alternativen gegeben sein.

Gegenstand der Übermittlungsbefugnis nach Absatz 1 sind personenbezogene Daten über die in den Verfahren herangezogenen Sachverständigen. Zu den personenbezogenen Daten in diesem Sinne gehören nach der weiten Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf die Sachverständigen in den jeweiligen Verfahren beziehen. Dies betrifft neben den Angaben zur Person (u. a. Name und Anschrift) vor allem Informationen zum prozessualen Verhalten und zur Gutachtertätigkeit der Sachverständigen. Übermittelt werden können insbesondere Angaben im Zusammenhang mit den in Absatz 2 Nummern 1 bis 3 aufgeführten Maßnahmen, Pflichtverletzungen oder Leistungsmängeln, die sich auf die Sachverständigen beziehen. Ergänzend zu der grundsätzlichen Übermittlungsbefugnis nach Absatz 1 stellt Absatz 3 klar, dass insoweit auch Vorgänge aus den jeweiligen Verfahrensakten der Gerichte und Staatsanwaltschaften übermittelt werden können.

Absatz 2 bestimmt Zweck und Voraussetzungen der Übermittlung nach Absatz 1. Eine eigenständige bzw. weitergehende Befugnis wird hierdurch nicht begründet. Die Absätze 1 und 2 regeln vielmehr zusammenhängend die Übermittlungsbefugnis. Die Regelung in verschiedenen Absätzen dient lediglich der besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit der Norm.

Absatz 2 bestimmt den Zweck der Übermittlung: Die Übermittlung ist zum einen zulässig zur allgemeinen Erfüllung der den Kammern gegenüber ihren Angehörigen obliegenden Aufgaben. Die Kammern haben – abhängig von der Ausgestaltung durch die Kammergesetze und das Satzungsrecht – unter anderem die Aufgaben, die Erfüllung der Berufspflichten zu überwachen, die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung berufsrechtswidriger Zustände zu treffen, die Fortbildung der Kammerangehörigen zu fördern und zu betreiben und zur Qualitätssicherung im jeweiligen Berufsstand beizutragen (vgl. u. a. § 6 Absatz 1 Nummern 4 bis 6 HeilBerG, § 2 Absatz 1 Nummern 1 und 3 des Gesetzes über die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen (Baukammergesetz – BauKaG NRW)). Zu den zu überwachenden Berufspflichten gehören insbesondere auch die in den Berufsordnungen regelmäßig vorgesehenen Pflichten bei der Erstellung von Gutachten und Zeugnissen. Verletzungen von Berufspflichten können dabei im Bereich der freien Berufe – nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben – durch die Kammern selbst bzw. auf Antrag der Kammern durch die Berufsgerichte geahndet werden (§§ 58a ff. HeilBerG, § 34 BauKaG NRW). Zum anderen ist eine Übermittlung der Daten auch zulässig zur Erfüllung der den Kammern spezifisch im Hinblick auf Sachverständige obliegenden Aufgaben. Hierzu zählt insbesondere die Aufgabe, auf Anforderung von Gerichten und Staatsanwaltschaften Sachverständige zu benennen (vgl. u. a. § 6 Absatz 1 Nummer 2 HeilBerG, § 2 Absatz 1 Nummer 8 BauKaG NRW, § 2 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz – LWKG)). Darüber hinaus obliegt den Kammern – soweit gesetzlich vorgesehen – als Bestellungskörperschaften die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (§ 36 der Gewerbeordnung – GewO, § 91 Absatz 1 Nummer 8 der Handwerksordnung – HwO, § 2 Absatz 1 Nummer 8 BauKaG NRW). Die Einzelheiten zu Voraussetzungen und Verfahren der öffentlichen Bestellung und Vereidigung und zu den Pflichten der bestellten und vereidigten Sachverständigen wie auch zu Widerruf und Rücknahme der Bestellung sind jeweils in den Sachverständigenordnungen der

Bestellungskörperschaften bestimmt. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Aufgaben sollen die Kammern von den Gerichten und Staatsanwaltschaften von Amts wegen systematisch Mitteilungen zu Pflichtverletzungen oder mangelhaften Leistungen der Sachverständigen erhalten. Insbesondere Widerruf und Rücknahme einer Bestellung setzen dabei voraus, dass die Bestellungskammern möglichst umfassende Kenntnis von Fehlverhalten der Sachverständigen erhalten.

Neben dem Zweck bestimmt Absatz 2 in den Nummern 1 bis 3 die Voraussetzungen der Übermittlung:

Eine Übermittlung ist nur zulässig, wenn – alternativ – einer der in den Nummern 1 bis 3 genannten Tatbestände erfüllt ist. Nummer 1 regelt den besonderen Fall, dass das Gericht oder die Staatsanwaltschaft auf eine Pflichtverletzung oder mangelhafte Leistung der Sachverständigen durch eine prozessuale Maßnahme (Ordnungsgeld, Wegfall oder Beschränkung des Vergütungsanspruchs) reagiert. Nach Nummer 2 ist eine Übermittlung zulässig bei der Verletzung spezifischer Verfahrenspflichten des Sachverständigen. Nummer 3 lässt als Auffangregelung eine Übermittlung zu, wenn sonstige Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, Zweifel an der besonderen Sachkunde oder Eignung der Sachverständigen zu begründen. Die Tatbestände der Nummern 1 bis 3 überschneiden sich bereichsweise und können daher auch gemeinsam erfüllt sein. Dies ist insbesondere der Fall, wenn aufgrund der Verletzung einer prozessualen Pflicht ein Ordnungsgeld verhängt wird (§ 407a Absatz 2, § 409 Absatz 1 Satz 2, § 411 Absatz 2 ZPO).

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften tragen bei der Mitteilung von Amts wegen als übermittelnde Stellen grundsätzlich die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung (vgl. § 12 Absatz 4 EGGVG). Durch die Nummern 1 und 3 werden insoweit jedoch nur niedrighschwellige Anforderungen für eine Übermittlung bestimmt. Die Übermittlungstatbestände der Nummern 1 bis 3 tragen damit dem Umstand Rechnung, dass eine abschließende Prüfung etwaiger berufsrechtlicher Folgen in eigener Zuständigkeit der Kammern erfolgen muss und nicht durch die übermittelnden Gerichte und Staatsanwaltschaften vorweggenommen werden kann. Für die Übermittlung erforderlich und ausreichend ist daher, dass die übermittelten Daten grundsätzlich geeignet sind, Maßnahmen der Kammern zu veranlassen. Ob die übermittelten Angaben tatsächlich Anlass zu weiteren Maßnahmen geben, unterliegt der weiteren Bewertung durch die Kammern.

Die Übermittlung nach Maßgabe der Nummern 1 bis 3 ist nicht auf besonders schwerwiegende oder wiederholte Pflichtverletzungen oder Leistungsmängel beschränkt. Ob und in welchem Umfang Fehlverhalten Sachverständiger als so schwerwiegend anzusehen ist, dass hieran berufsrechtliche Folgen zu knüpfen sind, ist alleine durch die Kammern zu bewerten. Eine weitergehende Beschränkung der Übermittlungsbefugnis der Gerichte und Staatsanwaltschaften auf besonders schwerwiegende Pflichtverletzungen oder Leistungsmängel erscheint auch deshalb nicht sachgerecht, weil die übermittelnden Stellen ihrerseits jeweils nur Kenntnis des Fehlverhaltens in den dort geführten Verfahren besitzen, nicht aber von Fehlverhalten bei weiteren Stellen bzw. in anderen Verfahren. Da auch mehrere vereinzelte Verfehlungen der Sachverständigen bei verschiedenen Gerichten oder Staatsanwaltschaften in der Summe ein schwerwiegendes Fehlverhalten begründen können, darf die Übermittlung durch die einzelnen Stellen nicht an zu hohe Anforderungen geknüpft werden. Die Gesamtbewertung obliegt vielmehr den Kammern, die im Überblick Kenntnis von Verstößen bei verschiedenen Stellen erlangen.

Eine Übermittlung nach Absatz 2 ist lediglich ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung oder der Leistungsmangel geringfügig sind. Insoweit wird eine untere Übermittlungsschwelle vorgesehen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Sachverständige anderenfalls durch ein übermäßiges Mitteilungsregime (d. h. die Meldung von offenkundigen Bagatellen) von der Übernahme von Gutachteraufträgen abgehalten werden könnten. In den Fällen der Nummern 1 und 3 ist eine Übermittlung geringfügiger Verstöße oder Leistungsmängel bereits tatbestandlich ausgeschlossen. Die Verhängung eines Ordnungsgeldes, der Wegfall oder die Kürzung der Vergütung sowie Eignungs- oder Sachkunde Zweifel setzen regelmäßig mehr als nur geringfügige Verstöße voraus. Für die Fälle der Nummer 2 wird dagegen eine Bagatellgrenze ausdrücklich vorgesehen. Soweit die Übermittlungsschwelle überschritten ist, liegt es im Ermessen des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft, ob und inwieweit eine Übermittlung erfolgt.

Eine Übermittlung kann nach Nummer 1 erfolgen, wenn gegen Sachverständige ein Ordnungsgeld verhängt worden ist (§ 407a Absatz 2 Satz 2, § 409 Absatz 1 Satz 2, § 411 Absatz 2 ZPO, § 77 Absatz 1 und 2 StPO, § 178 GVG) oder wenn der Vergütungsanspruch – regelmäßig durch gerichtlichen Festsetzungsbeschluss nach § 4 Absatz 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) – gemäß § 8a JVEG entfallen oder beschränkt ist. Die Übermittlung setzt dabei nicht zwingend voraus, dass die von der Norm erfassten Entscheidungen rechtskräftig sind. Vielmehr können auch nicht rechtskräftige Entscheidungen mitgeteilt werden. In diesem Fall hat die übermittelnde Stelle jedoch die allgemeinen Vorgaben des § 20 EGGVG zu beachten, die über Absatz 4 auch in den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten entsprechend gelten. Danach sind die Kammern insbesondere über eine spätere Abänderung oder Aufhebung der mitgeteilten Entscheidung zu informieren.

Nach Nummer 2 kann die Übermittlung darauf gestützt werden, dass die Sachverständigen die dort genannten prozessualen Pflichten verletzt haben, unabhängig davon, ob dies zu einer Maßnahme nach Nummer 1 geführt hat. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht alle der aufgeführten Pflichtverletzungen eine Maßnahme im Sinne der Nummer 1 zulassen oder im Einzelfall rechtfertigen, die Mitteilung der Pflichtverletzung aber gleichwohl für die Aufgabenerfüllung der Kammern wesentlich sein kann. Nummer 2 erfasst dabei die in den Prozessordnungen ausdrücklich geregelten, spezifischen Verfahrenspflichten. Diese gelten in den fachgerichtlichen Verfahrensordnungen gemäß § 98 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), § 82 der Finanzgerichtsordnung (FGO), § 118 Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und § 46 ArbGG entsprechend. Von der Übermittlung nach Nummer 2 sind geringfügige Pflichtverletzungen ausgenommen. Dies ist im Sinne einer Bagatellgrenze zu verstehen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass einerseits die übermittelnde Stelle nicht vorab prüfen muss, ob Verstöße hinreichend schwerwiegend sind und dass andererseits Sachverständige nicht durch ein übermäßiges Mitteilungsregime „abgeschreckt“ werden. Geringfügig im Sinne der Vorschrift sind regelmäßig solche Pflichtverletzungen, die zum einen nur vereinzelt bleiben und zum anderen objektiv von geringem Gewicht sind. Eine geringfügige Pflichtverletzung kann danach etwa vorliegen, wenn die Mitarbeit einer anderen Person nicht angegeben wird (§ 407a Absatz 3 Satz 2 ZPO) und dies nach den Umständen des Einzelfalls offenkundig auf einem Versehen beruht.

Nummer 3 ermöglicht als Auffangvorschrift eine Übermittlung, wenn bei der Heranziehung Sachverständiger Tatsachen bekannt werden, die geeignet sind, Zweifel an dessen besonderer Sachkunde oder Eignung zu begründen. Die Begriffe der besonderen Sachkunde und Eignung orientieren sich an § 36 Absatz 1 GewO, so dass zur Auslegung hierauf zurückgegriffen werden kann. Für die Übermittlung ist, wie oben dargelegt, ausreichend, dass die übermittelten Tatsachen grundsätzlich geeignet sind, Zweifel zu begründen. Eine weitergehende Prüfung haben die übermittelnden Stellen nicht vorzunehmen.

Die Zuständigkeit für die Übermittlung nach den Absätzen 1 und 2 folgt den allgemeinen Vorgaben und bedarf keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Da es sich bei der Übermittlung um eine Justizverwaltungssache handelt, ist für diese grundsätzlich die Gerichts- bzw. Behördenleitung zuständig. Die Übermittlung kann nach den allgemeinen Vorgaben als Verwaltungssache auf die in den Verfahren tätigen Vorsitzenden, Einzelrichter bzw. Staatsanwälte delegiert werden, die aufgrund ihrer Befassung unmittelbar Kenntnis von etwaigen Verstößen der Sachverständigen besitzen. Soweit die Übermittlung durch die Gerichts- oder Behördenleitung selbst und in einem noch laufenden gerichtlichen oder staatsanwaltlichen Verfahren erfolgen soll, hat diese darauf zu achten, dass das Verfahren hierdurch nicht behindert oder verzögert wird.

Absatz 3 konkretisiert die Art und Weise der Übermittlung. Satz 1 stellt klar, dass die Gerichte und Staatsanwaltschaften nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 den Kammern auch Vorgänge (regelmäßig als Kopie) aus den jeweiligen Verfahrensakten übermitteln können. Hierzu können insbesondere die gutachterlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sowie gerichtliche Entscheidungen oder Verfügungen mit Bezug zu den herangezogenen Sachverständigen gehören. Satz 2 sieht ergänzend hierzu eine Pflicht zur Anonymisierung (§ 4 DSGVO) weiterer personenbezogener Daten vor, deren Weitergabe nicht durch den Übermittlungszweck gedeckt ist. Hierzu werden insbesondere personenbezogene Daten Dritter in Sachverständigengutachten gehören. Vor einer Anonymisierung nach Satz 2 kommt vorgelagert die Möglichkeit in Betracht, weitere personenbezogene Daten nach Maßgabe der allgemeinen Vorschrift des § 18 Absatz 1 EGGVG abzutrennen und diese Vorgänge nicht zu übersenden. Soweit eine Trennung – insbesondere bei zusammenhängenden Sachverständigengutachten oder anderen zusammenhängenden Unterlagen – vielfach nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, sind die nicht vom Übermittlungszweck erfassten, weiteren personenbezogenen Daten nach Maßgabe des Satzes 2 vorab zu anonymisieren. Nach Absatz 3 kann grundsätzlich auch die gesamte Verfahrensakte übersandt werden. Dies wird jedoch im Hinblick auf den begrenzten Übermittlungszweck und die Möglichkeit zur Abtrennung abgrenzbarer Aktenteile (§ 18 Absatz 1 EGGVG) nur ausnahmsweise in Betracht kommen. Die bundesrechtlich geregelten, antragsgebundenen Akteneinsichtsrechte Dritter (§ 299 Absatz 2 ZPO, § 474 StPO) bleiben durch Absatz 3 unberührt.

Absatz 4 bestimmt die entsprechende Anwendbarkeit der allgemeinen Verfahrensregelungen der §§ 18 bis 21 EGGVG, soweit Bundesrecht keine Regelungen trifft. Für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften sind die Verfahrensbestimmungen der §§ 18 bis 22 EGGVG gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 EGGVG kraft Bundesrechts unmittelbar anwendbar. Gleiches gilt gemäß § 13 Absatz 2 ArbGG für die Arbeitsgerichtsbarkeit. Für diesen Bereich soll durch Absatz 4 – auch soweit landesrechtliche Abweichungsbefugnisse bestehen – keine (abweichende) landesrechtliche Regelung getroffen werden. Dies wird durch den Zusatz „soweit Bundesrecht keine Regelungen enthält“ verdeutlicht. Insoweit greift für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit auch die Ausnahme des § 12 Absatz 1 Satz 2 EGGVG nicht ein, da durch § 43a gerade keine abweichenden landesrechtlichen Regelungen getroffen werden sollen und die Vorschrift zudem nicht auf die Übermittlung von Daten aus einem landesrechtlich geregelten Verfahren beschränkt ist. Für die von § 12 Absatz 1 EGGVG nicht erfasste Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit (vgl. BT-Drs. 13/4709, S. 20) bestimmt Absatz 4 dagegen konstitutiv die entsprechende Anwendbarkeit der allgemeinen Verfahrensvorgaben der §§ 18 bis 21 EGGVG. Von dem landesrechtlichen Verweis ausgenommen bleibt insoweit § 22 EGGVG. Dieser verweist für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Übermittlung auf die §§ 23 bis 30 EGGVG und bestimmt insbesondere die Rechtswegzuständigkeit der ordentlichen Gerichte (§ 23 Absatz 1 EGGVG). In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass für Justizverwaltungsakte bzw. Justizverwaltungssachen aus dem Bereich der öffentlich-rechtlichen Fachgerichte die Regelung des § 23 EGGVG als eng auszulegende Ausnahmvorschrift nicht eingreift, sondern nach § 40 Absatz 1 VwGO

der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist (vgl. etwa BFH, Beschluss vom 01.03.2016, VI B 89/15, juris Rn. 13; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 25.10.2011, 3 S 1616/11, juris Rn. 5). Diese Systematik soll für die hier in Rede stehenden Mitteilungen, die ebenfalls Justizverwaltungssachen darstellen, beibehalten werden. Für Rechtsbehelfe gegen Übermittlungen aus dem Bereich der öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten soll demnach der Verwaltungsrechtsweg eröffnet sein.

Zu Nummer 13 (§ 129a):

Mit Artikel 12 Nummer 3 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wurde die Umsatzbesteuerung der Leistungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) neu geregelt und § 2b in das UStG eingefügt. So können ab 1. Januar 2023 insbesondere die Verfahrensgebühr für die Hinterlegung von Wertpapieren und die Ermäßigung der Verfahrensgebühr im Falle der Rücknahme oder Zurückweisung des Antrags auf Hinterlegung (Nummer 8 und 9 der Anlage zu § 124 JustG NRW) umsatzsteuerpflichtig sein.

Teil 4 Kapitel 4 des JustG NRW enthält mit den §§ 129a bis 129d konkretisierende Bestimmungen hinsichtlich des Kostenansatzes in Hinterlegungssachen. So bestimmt § 129a JustG NRW, dass in Hinterlegungssachen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Bestimmungen „dieses Kapitels“ – also des Kapitels 4 – erhoben werden und in § 129c JustG NRW werden die zu erhebenden Auslagen nummerisch aufgezählt, wobei (insbesondere) Nummer 9020 des Kostenverzeichnisses (KV) zum Gerichtskostengesetz (GKG), welche den Ansatz einer ggf. abzuführenden Umsatzsteuer regelt, nicht genannt wird.

Dass dem Kostenschuldner eine eventuell in Justizverwaltungssachen anfallende Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden kann, soll durch einen Verweis auf § 124 JustG NRW sichergestellt werden. Wegen dieses allgemeinen Verweises auf das Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG) findet auch Vorbemerkung 2 zu Teil 2 des Kostenverzeichnisses zum JVKostG (Anlage zu § 4 Absatz 1) Anwendung, nach der für die Erhebung der Auslagen Teil 9 des Kostenverzeichnisses zum GKG (KV-GKG) und damit auch Nummer 9020 KV-GKG entsprechend anzuwenden ist.

Zu Nummer 14 (§ 129c):

Durch den allgemeinen Verweis in § 129a bedarf es der bisher in Nummer 1 zu § 129c enthaltenen Einzelbenennung der nach JVKostG und GKG ansetzbaren Auslagentatbestände nicht mehr. Durch den allgemeinen Verweis in § 129a werden zwar auch bislang vom Kostenansatz ausgenommene Auslagen (Nummern 9007, 9010, 9011, 9015 bis 9019 KV-GKG) eingeschlossen. Diese fallen aber in Hinterlegungssachen nicht an. Ihren Ansatz explizit auszunehmen ist daher nicht erforderlich.

Zu Nummer 15 (Anlage zu § 124):

Nach § 21 Absatz 2 BtOG, welches zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt, müssen ehrenamtliche Betreuer zum Nachweis ihrer persönlichen Eignung der zuständigen Betreuungsbehörde eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO vorlegen. Die Einsicht erfolgt durch elektronische Übersendung eines einheitlich strukturierten Datensatzes. Hierfür sieht Nummer 2.3 der Anlage 2 zu § 124 JustG NRW eine Gebühr in Höhe von 4,50 Euro je übermittelten Datensatz vor. Die Selbstauskunft ist zwar gebührenfrei. Allgemein wird eine Kostenfreiheit nur bei Selbstauskünften für den Eigengebrauch angenommen. Die Selbstauskunft zur Vorlage bei Dritten ist daher kostenpflichtig. Daher müssen zum 1. Januar 2023 auch Personen, die

eine ehrenamtliche Betreuung übernehmen wollen, zukünftig eine Gebühr von 4,50 Euro entrichten.

Zur Stärkung des Ehrenamts aber auch als Ausdruck des Zeichens der Wertschätzung für die ehrenamtliche Betreuung sollten diese Kosten nicht erhoben werden. Dieses gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass mittlerweile weniger als die Hälfte aller geführten Betreuungen noch von ehrenamtlichen Betreuern übernommen werden, obwohl das Leitbild der Betreuung die ehrenamtliche Betreuung ist. Würden die ehrenamtliche Betreuer zusätzlich mit einer derartigen Gebühr belastet, könnte dieses für diejenigen, die grundsätzlich zur Übernahme eines Ehrenamts bereit sind, eine abschreckende Wirkung mit dem unerwünschten Nebeneffekt zur Folge haben, dass die ehrenamtliche Betreuung in Nordrhein-Westfalen noch weiter zurückgeht. Dieses hätte auch nachteilige finanzielle Folgen für die Kostenschuldner. Werden ehrenamtliche Betreuer von einer Betreuung abgehalten, muss regelmäßig eine professionelle Betreuung eingerichtet werden. Die Kosten einer beruflich geführten Betreuung sind wesentlich höher, als die Kosten, die für eine ehrenamtliche Betreuung anfallen. Im Falle der Mittellosigkeit des Betreuten – was in circa 80 % aller Betreuungen der Fall ist – müssen diese Kosten zudem aus dem Landesjustizhaushalt entrichtet werden.

Darüber hinaus hat auch der Bundesgesetzgeber für das Führungszeugnis, welches die ehrenamtlichen Betreuer der Betreuungsbehörde nach § 21 Absatz 2 BtOG ebenfalls vorzulegen haben, in Artikel 14 Absatz 13 des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrecht vom 4. Mai 2021 bestimmt, dass dieses zukünftig kostenfrei erteilt werden soll. Ein Ausnahmetatbestand für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit eines Betreuers wird durch eine begleitende Änderung der Vorbemerkung 1.1.3 des Kostenverzeichnisses zum Justizverwaltungskostengesetz (KV-JVKostG) bestimmt. Es ist daher geboten, dass gleiches dann auch für die Vorlage der Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis gilt.

Zu Nummer 16 (Anlage zu § 124):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund des Inkrafttretens des GDolmG und der Neuregelungen zu Gebärdensprachdolmetschern und Übersetzern im JustG NRW. Um zukünftige Schwierigkeiten beim Kostenansatz auszuschließen, werden die Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher nunmehr ausdrücklich aufgeführt.

Zu Nummer 17 (Anlage zu § 124):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund des Inkrafttretens des GDolmG und der Neuregelungen zu den Gebärdensprachdolmetschern und Übersetzern im JustG NRW. Um zukünftige Schwierigkeiten beim Kostenansatz auszuschließen, werden die Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher nunmehr ausdrücklich aufgeführt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen):

Es handelt sich um rein redaktionelle Anpassungen des Landesrechts an Änderungen bundesgesetzlicher Vorschriften. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hieraus nicht.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes):

Es handelt sich um rein redaktionelle Anpassungen des Landesrechts an Änderungen bundesgesetzlicher Vorschriften. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hieraus nicht.

Zu Artikel 4 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch):**Zu Nummer 1 (Artikel 18 § 3):**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen des Landesrechts an Änderungen bundesgesetzlicher Vorschriften. Der Betreuer hat die depotfähigen Wertpapiere des Betreuten in einem Depot zu verwahren. Diese Depotpflicht ersetzt die Vorschriften zur Hinterlegung, Umschreibung und Umwandlung von Inhaberpapieren.

Zu Nummer 2 (Artikel 72):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Landesrechts an Änderungen bundesgesetzlicher Vorschriften, da das Institut der Gegenvormundschaft mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) abgeschafft wird. Darüber hinaus wird aus Klarstellungsgründen ein Verweis auf das Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen aufgenommen. Danach gilt die Übernahme einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung nicht als Nebentätigkeit. Durch den Verweis wird klargestellt, dass im Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch keine eigenständigen bzw. neuen Genehmigungstatbestände geschaffen werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Richter- und Staatsanwältegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen):

Es handelt sich um rein redaktionelle Anpassungen des Landesrechts an Änderungen bundesgesetzlicher Vorschriften. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hieraus nicht.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten):

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.